

Deutschlands Hersteller und Händler sind mit ihren Online-Aktivitäten immer häufiger auch grenzüberschreitend aktiv. Dabei stoßen insbesondere kleinere und mittlere Betriebe selbst innerhalb der EU noch immer auf größere Hindernisse. Das ergibt eine gemeinsame Studie von IHKS, DIHK und dem bei der Universität Regensburg angesiedelten Institut ibi research unter 440 Industrie- und Handelsunternehmen (s. PM DIHK vom 20.6.2022). Nur 17% der befragten Betriebe gaben an, sie seien lediglich im Bundesgebiet aktiv und wollten daran auch nichts ändern. 51% verkaufen ihre Produkte oder Dienstleistungen aktiv grenzüberschreitend; weitere 23% nehmen immerhin Aufträge aus dem Ausland entgegen. Die Befragten, die auf Auslandsvertrieb verzichten, verweisen zu je einem Drittel auf hohe Versandkosten und rechtliche Unsicherheiten. Zollabwicklung, Steueraufwand und Zeitmangel sind weitere Faktoren, die die Betriebe abschrecken. „27 verschiedene Verpackungs- und Elektroschrottbestimmungen innerhalb der EU und unterschiedliche Umsatzsteuerregelungen in jedem EU-Land überfordern viele Unternehmen. Letztlich sehen sich Unternehmen daran gehindert, den Sprung in internationale Märkte zu wagen. Obwohl diese großen Chancen und ein erhebliches Umsatzpotenzial bieten“, so DIHK-Hauptgeschäftsführungsmitglied *Ilja Nothnagel* bei der Vorstellung der Studie. „Gerade auf europäischer Ebene sollte Harmonisierung mehr als nur ein Schlagwort sein, insbesondere im Steuer- und Umweltrecht. Daher sollte die Harmonisierung von Regeln im EU-Binnenmarkt forciert und ein internationales E-Commerce-Abkommen innerhalb der WTO vorangetrieben werden.“



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **BGH: Rechtliche Einordnung des Vergütungsanspruchs des Abschlussprüfers aus einem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortwirkenden Prüfungsauftrag**

a) Hat ein Gläubiger seine Leistung teils vor und teils nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht, ist er mit dem der vorinsolvenzlichen Leistung entsprechenden Teil seines Anspruchs auf die Gegenleistung insolvenzgläubiger und im Übrigen Massegläubiger, wenn sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen objektiv bewerten und voneinander abgrenzen lassen.

b) Das gilt auch für den Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers, der seine Prüfungstätigkeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen, aber erst danach abgeschlossen hat.

**BGH**, Urteil vom 28.4.2022 – IX ZR 69/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1473-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Erfüllungsanspruch nach Erstattung einer SEPA-Basislastschrift – Geltendmachung durch den Insolvenzverwalter in der Insolvenz des Zahlungsgläubigers auch bei debitorischer Kontoführung**

Entfällt die aufgrund einer SEPA-Basislastschrift erfolgte Gutschrift auf dem Gläubigerkonto infolge eines Erstattungsverlangens des Zahlungsschuldners und kommt es zu einer entsprechenden Rückbelastung des Gläubigerkontos, kann der Zahlungsgläubiger seinen Zahlungsschuldner aus der ursprünglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen (Anschluss BGH, Urteil vom 20. Juli 2010 – XI ZR 236/07, BGHZ 186, 269). In der Insolvenz des Zahlungsgläubigers kann dessen Insolvenzverwalter diesen Zahlungsanspruch aus der ursprünglichen Forderung auch dann geltend machen, wenn das Konto des Zahlungsgläubigers zum Zeitpunkt des Erstattungs-

verlangens debitorisch geführt worden ist und der dem Kreditinstitut des Zahlungsgläubigers zustehende Ausgleichsanspruch nur eine Insolvenzforderung darstellt.

**BGH**, Urteil vom 12.5.2022 – IX ZR 71/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1473-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Zur Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung einer (gebrauchten) mangelhaften Kaufsache nach den Grundsätzen eines Abzugs „neu für alt“**

a) Eine Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung einer (gebrauchten) mangelhaften Kaufsache nach den Grundsätzen eines Abzugs „neu für alt“ scheidet aus, wenn sich der Vorteil des Käufers darin erschöpft, dass die Kaufsache durch den zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ersatz eines mangelhaften Teils durch ein neues Teil einen Wertzuwachs erfährt oder dass der Käufer durch die längere Lebensdauer des ersetzten Teils Aufwendungen erspart.

b) Für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten nach § 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 und 3, § 281 Abs. 1 BGB gilt das Gleiche, und zwar auch dann, wenn die Nachbesserung wegen des arglistigen Verschweigens des Mangels nicht angeboten werden muss (hier: Kosten für die Erneuerung einer mangelhaften Kellerabdichtung).

**BGH**, Urteil vom 13.5.2022 – V ZR 231/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1473-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Rückwirkende Anwendung der abgemilderten Sanktion bei Verstoß gegen die Meldepflicht nach dem EEG – Sanktion bei Meldepflichtverstoß**

a) Nach § 100 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2017 in der

Fassung des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2018 gilt bei Verstößen gegen die Meldepflicht auch für vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen zur Solarstromerzeugung die abgemilderte Sanktion des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.

b) Die rückwirkende Anwendung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 bei Verstößen des Betreibers einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage gegen Meldepflichten ist mit dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot vereinbar.

**BGH**, Urteil vom 14.12.2021 – XIII ZR 1/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1473-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Zur Zulässigkeit der Anschlussrechtsbeschwerde im KapMuG-Verfahren**

Richtet sich im Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz die Rechtsbeschwerde eines Musterbeklagten gegen ein Feststellungsziel und verfolgt der Musterkläger mit der Anschlussrechtsbeschwerde ein anderes Feststellungsziel, das sich inhaltlich nur auf die übrigen, nicht am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligten Musterbeklagten und nicht auf den Rechtsbeschwerdeführer bezieht, ist die Anschlussrechtsbeschwerde insoweit unzulässig.

**BGH**, Beschluss vom 26.4.2022 – XI ZB 32/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1473-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **LG Stuttgart: Klimaklage gegen Mercedes-Benz – zulässig, aber problematisch**

Das LG Stuttgart hat in der mündlichen Verhandlung vom 21.6.2022 deutlich gemacht, dass es die Klage der Geschäftsführenden der Deut-